

56. 1. Zur Frage der Wahrung der bei der Feuerversicherung für die Anzeigenerstattung vorgeschriebenen Frist.

2. Zur rechtlichen Natur der vorläufigen Deckungszusage.

RWG. §§ 1, 92. RWB. § 193.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Mai 1933 i. S. E. St. OmbG. (St.)
w. N. u. B. Versicherungs-AG. (Wefl.). VII 1/33.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin war mit ihrem Kalkwerk bei einer Versicherungsgesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin später die Beklagte geworden ist, gegen Feuerschaden versichert. Vor Ablauf des Versicherungsverhältnisses, das am 9. Januar 1930 endete, trat sie mit jener Gesellschaft zwecks Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrags in Verbindung und stellte Ende Dezember 1929 einen schriftlichen Versicherungsantrag, in welchem auf die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen“ Bezug genommen war, die auch dem bisherigen Versicherungsverhältnis zugrundebelegen hatten. Bevor der Versicherungsantrag angenommen wurde, brach am 21. Februar 1930 im Werk der Klägerin Feuer aus. Mit der Klage nimmt sie aus diesem Schadensfall, den ihr Geschäftsführer am 24. Februar 1930 dem Versicherer schriftlich angezeigt hat, die Beklagte auf Zahlung einer von Sachverständigen festgestellten Entschädigung von 15583 RM. nebst Zinsen in Anspruch. Sie behauptet, der Inspektor der Beklagten M. habe ihr bei einer der beiden vor dem 9. Januar 1930 stattgefundenen Besprechungen Deckungsschutz bis zum Abschluß des neuen Vertrags mündlich zugesagt und diese Zusage auch bei einer Besprechung Mitte Februar 1930 wiederholt.

Die Beklagte erwidert: Eine Deckungszufage, die sich aber nur auf die Folgezeit bezogen habe, sei erst nach dem Brande am 22. Februar 1930 von ihrem Direktor Ch. erteilt worden, als der neue Versicherungsvertrag nach Einigung über die Höhe der zu zahlenden Prämie zwischen ihm und dem Gesellschafter der Klägerin B. fernmündlich abgeschlossen worden sei. Dabei habe B. dem Ch. aber verschwiegen, daß es am 21. Februar auf dem Werk der Klägerin gebrannt habe. Sie, die Beklagte, sei deshalb, als ihr der Brand am 24. Februar angezeigt worden sei, von dem Vertrag auf Grund des § 16 Abs. 2 VVG. zurückgetreten, weil die Klägerin bei Schließung des Vertrags ihr nicht alle ihr bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich gewesen seien, angezeigt habe. Sollte jedoch angenommen werden, daß ihr Inspektor M. vor dem Brande eine für sie verbindliche vorläufige Deckungszufage erteilt habe, so brauche sie für den Schadensfall ebenfalls nicht aufzukommen, weil B. dann den Eintritt des Versicherungsfalles bereits am 22. Februar 1930 bei der fernmündlichen Vertragsverhandlung dem Direktor Ch. hätte anzeigen müssen, und weil die erst am 24. Februar erfolgte schriftliche Anzeige des Geschäftsführers der Klägerin keine „unverzügliche“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sei. Sie sei deshalb nach § 12 Abs. 1 das. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen mit ihrer Klage abgewiesen worden. Ihre Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht zum Teil der Klage alsbald stattgab, zum Teil auf Zurückverweisung der Sache erkannte.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter nimmt zu dem Sach- und Streitstand wie folgt Stellung:

a) Der Inspektor M. habe der Klägerin vor dem Brand eine vorläufige Deckungszufage erteilt, die für die Beklagte verbindlich gewesen sei.

b) Diese Zufage sei zur Zeit des Brandes noch in Kraft gewesen, da damals der Versicherungsantrag der Klägerin weder angenommen noch abgelehnt gewesen sei. Infolgedessen habe diese auf Grund der Deckungszufage von der Beklagten Ersatz des Brandschadens verlangen können.

c) Dieser Anspruch sei auch nicht dadurch berührt worden, daß die Beklagte am 22. Februar 1930, also nach dem Brande, den Versicherungsantrag der Klägerin nach Einigung über die Höhe der Prämie zwar angenommen habe, aber von dem geschlossenen Vertrage mit Recht zurückgetreten sei, weil B. bei den fernmündlichen Verhandlungen mit Ch. an jenem Tage den ihm bekannten Brand nicht angezeigt habe. Denn die vorläufige Deckungszufage und der neue Versicherungsvertrag seien selbständige Verträge.

d) Die Beklagte sei aber von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, weil die Klägerin ihr den Eintritt des Versicherungsfalls nicht unverzüglich angezeigt habe. Die Anzeige hätte nach Treu und Glauben am 22. Februar durch B., spätestens nach der Bestätigung der Deckungszufage von Seiten des Ch., erfolgen müssen. Die erst am 24. Februar 1930 erstattete Anzeige sei keine unverzügliche im Sinne des § 11 Abs. 1 W.B., auch wenn berücksichtigt werde, daß der 23. Februar ein Sonntag gewesen sei, und daß nach Satz 3 das der Pflicht zur Anzeige genügt werde, wenn diese an den Versicherer binnen zwei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolge. Die Beklagte sei daher auf Grund des § 12 Abs. 1 W.B. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, da der Ausnahmefall nicht gegeben sei, daß die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhe.

Die Revision wendet sich gegen die ihr ungünstige Annahme unter d. Sie meint, der Berufungsrichter verlege bei der Behandlung der Versicherungsbedingungen das Gesetz — §§ 133, 157, 242, 276 B.G.B. — in doppelter Weise. Er verkenne den Begriff „unverzüglich“ und den des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Dem Angriff der Revision kann das angefochtene Urteil in der Tat nicht standhalten, obgleich die von ihr gegebene Begründung nicht den Kern trifft. Nach § 92 Abs. 1 W.B. wird nämlich der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls bei der Feuerversicherung unter allen Umständen genügt, wenn die Anzeige, und zwar ihre Absendung, binnen zwei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Nach Abs. 2 das. kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung nicht berufen, durch welche die Dauer oder die Berechnung der Frist zum Nachteil des Versicherungsnehmers anders bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist die Anzeige am 24. Februar 1930 ordnungsmäßig erstattet, an diesem Tage sogar schon bei der

Beklagten eingegangen. Da der Brand am 21. Februar ausgebrochen war, so endete die zweitägige Frist zur Anzeige an sich mit dem Ablauf des 23. Februar 1930. Weil aber dieser Tag ein Sonntag war, so war die Anzeige am 24. Februar unbedingt rechtzeitig (vgl. § 193 BGB.), ohne daß es hierfür auf die Auslegung des § 11 Abs. 1 WBG. überhaupt ankommen kann. Mit der bisherigen Begründung kann also die Abweisung der Klage nicht aufrechterhalten werden.

2. Die Revisionsbeklagte bekämpft nicht die die ihr ungünstigen Annahmen des Berufungsrichters zu a und b über die Erteilung der Deckungszufage, ihre Verbindlichkeit und die Dauer ihrer Geltung. Diese sind auch in der Tat rechtlich nicht zu beanstanden. Sie meint aber, indem sie sich gegen die Ausführung des Berufungsrichters zu c wendet, die Abweisung der Klage sei trotzdem gerechtfertigt, weil es selbstverständlicher Vertragsinhalt jedes vorläufigen Deckungsvertrags sei, daß die Deckung nur dann eintrete, wenn sich der Empfänger der Zufage beim Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags so redlich verhalte, wie man dies von einem Versicherungsnehmer verlange, der keine vorläufige Deckungszufage erhalten habe. Damit vertritt aber die Revisionsbeklagte im Grunde die Auffassung, Deckungszufage und endgültiger Versicherungsvertrag seien ein einheitliches Rechtsverhältnis. Diese Ansicht ist abzulehnen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 107 S. 198, Bd. 113 S. 150, Bd. 114 S. 321; JW. 1927 S. 169 Nr. 2) ist angenommen worden — allerdings zumeist im Zusammenhang mit der Frage, ob die einheitlich berechnete Prämie erste Prämie oder Folgeprämie nach den §§ 38, 39 WBG. ist —, daß Deckungszufage und endgültiger Versicherungsvertrag selbständige Verträge seien, sofern nicht etwas anderes deutlich vereinbart sei. Daß letzteres hier zuträfe, etwa im Sinne der Abhängigmachung der Wirkung der Deckungszufage von einer aufschiebenden oder auslösenden Bedingung, nämlich dem künftigen Verhalten des Versicherungsnehmers beim Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags oder überhaupt dem rechtswirksamen und unangreifbaren Zustandekommen des endgültigen Vertrags, hat der Berufungsrichter nicht angenommen. Zu einer solchen Annahme lag auch für ihn um so weniger eine Veranlassung vor, als es an jedem ursächlichen Zusammenhang zwischen der angeblich schuldhafte Verletzung der

vorvertraglichen Anzeigepflicht beim Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags und der Erteilung der vorläufigen Deckungszusage fehlt. . .